

## B e r i c h t

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über den Re-  
kurs des Alois Arnold, von Attinghausen, betreffend  
Nichtanerkennung seiner Ehe.

(Vom 25. September 1871.)

### Tit. I

Im Jahre 1865 bewarb sich Alois Arnold von Attinghausen, Ktz. Uri, bei seiner Heimatbehörde um die Bewilligung zur Verehelichung mit der Französin Genovesa Guebey, von Dnnion in Hochsavoyen. Der Gemeinderath von Attinghausen lehnte jedoch seine Einwilligung so lange ab, bis für die nicht schweizerische Braut eine Kaution von Fr. 573. 19 Rp. geleistet sei.

Arnold umging nun die heimatischen Gesetze, indem er am 18. April 1866 auf der Mairie zu Dnnion mit der Genovesa Guebey eine Civilehe einging. Mit Schreiben vom 23. November 1869 versuchte er dann bei dem Gemeinderathe von Attinghausen die nachträgliche Anerkennung dieser Ehe zu erwirken und bot sich an, Alles das zu leisten, was nach den kantonalen und eidgenössischen Gesetzen von einem Urner gefordert werden könne, der mit einer Schweizerbürgerin sich verheirathen wolle. Sein Gesuch wurde jedoch abschlägig beantwortet, weil seine Ehe als den Gesetzen des Kantons Uri zuwiderlaufend nicht als gültig anerkannt werden könne. Alois Arnold rekurrierte hierauf am 1. Juli 1870 an die Regierung von Uri. Allein diese Behörde gab ihm keinen Bescheid, weshalb Arnold mit Eingabe vom 11. Dezember 1870 bei

dem Bundesrathe wegen Rechtsverzögerung beschwerend auftrat und das Begehren stellte, es möchte die Regierung von Uri eingeladen werden, mit entsprechender Förderung auf sein Gesuch einen Entscheid zu geben.

Die Regierung des Kantons Uri beantwortete diese Beschwerde dahin: es schreibe die ernerische Gesetzgebung für die Eingehung einer gültigen Ehe mit einer Ausländerin ausdrücklich vor, daß hiefür die Zustimmung der zuständigen Behörden eingeholt werden müsse und daß für die Braut eine Kaution von fl. 300 (Fr. 527. 47 Rp.), welche jedoch deren Eigenthum verbleibe und wovon sie die Zinsen beziehen könne, sowie eine einmalige Armenabgabe von 45 Fr. 72 Rp. zu leisten sei. So lange nun Arnold diese Bedingungen nicht erfülle, könne auf dessen Begehren nicht eingetreten werden.

Am 8. April 1871 gab der Bundesrath dem Petenten Kenntniß von dieser Antwort, und fügte bei, daß nach dem jetzigen Stand des Bundesrechtes die Regierung von Uri nicht gezwungen werden könne, fragliche Ehe anzuerkennen, wenn er nicht die von der Gesetzgebung des Kantons Uri geforderten Verpflichtungen erfülle. Da aus der Antwort der Regierung von Uri sich zu ergeben scheine, daß nach Erlegung der geforderten Summen der Anerkennung der Ehe des Petenten keine Hindernisse im Wege stehen, so müsse er dieser Forderung zu genügen suchen.

Gegen diesen Beschluß rekurirte nun Alois Arnold mit Eingabe, datirt Genf den 17. April 1871, an die Bundesversammlung, indem er geltend machte, daß derselbe im Widerspruche stehe mit der Bundesverfassung und mit dem Staatsvertrage zwischen der Schweiz und Frankreich vom 24. Juni und 4. Oktober 1864.

Nach der Ehegesetzgebung des Kantons Uri nämlich sei ein Urner, der eine Schweizerin heirate, nicht verpflichtet, eine Kaution zu bestellen, wie sie für eine Ausländerin geleistet werden soll. Es sei somit der Bürger, der eine Ausländerin heirate, den eigenen Mitbürgern, die Inländerinnen heiraten, nicht gleichgestellt. Man werde zwar geltend machen, daß durch das Gesetz nicht der Urnerbürger, sondern dessen ausländische Braut betroffen werde, und daß die Braut, resp. die nachherige Ehefrau oder deren Mann, Eigenthümer der Kaution bleibe und den Nutzen davon beziehe. Hiegegen sei aber einzuwenden, daß meistens der Bräutigam diese ökonomischen Leistungen mache, was im Spezialfalle auch geschehen müßte. Es falle somit die Last dem Schweizer und nicht der Ausländerin auf. Jedenfalls trete der Ehemann durch die Heirat in die übertragbaren Rechte und Verbindlichkeiten der Frau ein, folglich werde er auch Eigenthümer der geleisteten Kaution. Da er nun darüber nicht verfügen könne, so sei er benachtheiligt, während andere Schweizerbürger, die ebenfalls verheiratet seien, nicht die gleichen Lasten

haben. Darin liege aber eine Verletzung des in der Bundesverfassung enthaltenen Grundsatzes der Gleichstellung aller Bürger vor dem Gesetze.

Man könne sich nicht darauf berufen, daß jene Kautio dazu bestimmt sei, im Falle der Verarmung die betreffende Person daraus zu unterstützen. Als Braut eines Urners habe die Ausländerin keinen Anspruch auf Unterstützung. Nach der Heirat aber sei sie ernerische Bürgerin und dürfe dann nicht mit mehr Lasten belegt werden als eine andere Schweizerbürgerin.

Am wenigsten dürfe eine Einzugsgebühr von einer Französin bezogen werden, indem laut Art. 1 des Staatsvertrages mit Frankreich zwischen Franzosen und Schweizern in keiner Weise zu Ungunsten der Erstern ein Unterschied gemacht werden dürfe. Dieser Vertrag habe nicht nur das Niederlassungswesen im Auge, sondern beschlage alle Verhältnisse zwischen den beiden Staaten, und gebiete namentlich, daß die Franzosen in Bezug auf Person und Eigenthum in jedem Kanton der Eidgenossenschaft auf gleichem Fuße und in der nämlichen Weise aufzunehmen und zu behandeln seien wie die Angehörigen der andern Kantone. Deshalb behandle auch Frankreich in Ehefachen die Schweizerbürger gleich den eigenen Angehörigen.

Der Rekurrent stellte daher das Gesuch, es möchte in Aufhebung des Beschlusses des Bundesrathes die Gemeinde Uttinghausen angehalten werden, die fragliche Ehe anzuerkennen, sobald die Eheleute Arnold dasjenige leisten, was sie schuldig wären, wenn die Ehefrau als Braut Bürgerin eines schweizerischen Kantons gewesen wäre.

Die Regierung des Kantons Uri, welcher Anlaß zur Beantwortung dieser Beschwerde gegeben worden war, trug auf Abweisung derselben an, weil das Eherecht Sache der Kantone sei, und weil hier von einer ungleichen Behandlung nicht gesprochen werden könne. Im Kanton Uri werden in Ehefachen der Kantonsbürger und der Bürger eines andern Kantons ganz gleich behandelt; nur Ausländerinnen, d. h. Nichtschweizerinnen gegenüber bestehe eine Ausnahme. Rekurrent sei nicht anders behandelt worden, als andere Urner- oder Schweizerbürger behandelt werden müßten. Durch den Staatsvertrag mit Frankreich aber werde das Eherecht nicht im Geringsten betroffen.

Indem wir diese Angelegenheit der Bundesversammlung zum Entscheide unterbreiten, glauben wir, die Rechtfertigung unseres Standpunktes auf wenige Bemerkungen beschränken zu dürfen.

Es unterliegt zunächst keinem Zweifel, daß die Vorschriften über die Eingehung von Ehen den Kantonen zustehen, so weit sie nicht von bundesrechtlichen Vorschriften betroffen werden. Das letztere ist bis jetzt nur der Fall bezüglich der gemischten Ehen. Es liegt aber hier keine gemischte Ehe vor, also wären für die Eingehung der fraglichen

Ghe nur die Gesetze des Kantons Uri maßgebend, und sie sind es auch für die nachträgliche Validirung derselben.

Nun behauptet aber der Rekurrent, daß die Bedingungen, welche die Urner Gesetzgebung für den Fall, wo die Braut eine Ausländerin ist, aufstellt, mit dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze (Art. 8 der Urner Verfassung und Art. 4 der Bundesverfassung) im Widerspruch stehen, und daß sie im Spezialfalle, wo die Frau eine Französin ist, den Art. 1 des Vertrages mit Frankreich betreffend die Niederlassungsverhältnisse vom 30. Juni 1864 verletzen.

Diese beiden Einreden weisen sich jedoch bei näherer Betrachtung als unrichtig aus.

Was zunächst den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze betrifft, so ist hierin keineswegs eine absolute Behandlung aller Schweizer zu verstehen. Eine solche Vorschrift enthält weder die Verfassung von Uri, noch die Bundesverfassung. Sie wäre auch nicht ausführbar, weil die Verschiedenheit der Stellung der Bürger im praktischen Leben nothwendig macht, daß für die besondern Verhältnisse auch besondere Gesetze bestehen. Der Grundsatz der gleichen Behandlung setzt die Gleichheit faktischer Verhältnisse voraus, vermöge deren eine ganze Klasse von Personen unter ein gewisses Gesetz fällt.

In der praktischen Anwendung auf den Spezialfall ergibt sich hieraus, daß alle Urner gleich behandelt werden müssen, welche Schweizerinnen heiraten, und wieder alle andern gleich, die Ausländerinnen heiraten. Der Petent kann also nicht verlangen, daß die Vorschriften der Urner Gesetzgebung, welche für den ersten Fall bestehen, auch auf den letztern Fall angewendet werden müssen, und es ist daher vom Standpunkte des Verfassungsrechtes aus vollkommen zulässig, daß derjenige Urner, welcher eine Französin heiratet, andere Vorschriften und materielle Leistungen erfüllen muß als ein anderer Urner, der eine Schweizerin heiratet. Daß dann hieron auch andere Konsequenzen sich knüpfen, ist nicht zu ändern und eine bloße Folge der besondern Verhältnisse.

Uebrigens ist bekannt, daß auch in mehreren andern Kantonen noch Heiratgebühren von Ausländerinnen bezahlt werden müssen, und daß gerade die allgemeine Aufhebung dieser Gebühren ein wesentlicher Punkt des während mehreren Jahren behandelten Konkordates über die Eheförmlichkeiten der Schweizer im In- und Auslande bildete.

In zweiter Linie behauptet der Rekurrent, daß eine Französin, die von einem Schweizer geheiratet werde, nach Art. 1 des Niederlassungsvertrages mit Frankreich gleich behandelt werden müsse wie eine Schweizerin, die einen Schweizer heirate. Diese Ansicht ist aber unrichtig, obgleich wir wohl wissen, daß sie in einzelnen Kantonen Anerkennung gefunden hat und praktisch geübt wird. Vor einer genauern Kritik vermag sie jedoch nicht zu bestehen.

Der Bundesrath hat allerdings auch seinerseits im Jahr 1853 in einem Entscheide über das gleiche Verhältniß und auch gegenüber dem Kanton Uri in Anwendung des Niederlassungsvertrages mit Frankreich vom Jahr 1827 die Ansicht aufgestellt, daß die Französinen gleich behandelt werden müssen wie die Schweizerinnen (Bundesblatt 1854, Bd. II, S. 67. Ullmer Bd. I, Nr. 618).

Allein bei erneuerter Prüfung dieses Verhältnisses überzeugte er sich von der Unrichtigkeit dieses Satzes, und sprach sich demgemäß am 17. Juni 1857 dahin aus, daß der Niederlassungsvertrag mit Frankreich vom Jahr 1827 nur auf die Niederlassung und was damit nothwendig zusammenhänge, sich beziehe, während das Einzugsgeld ein ganz anderes Rechtsverhältniß beschlage, das eher den Charakter einer Naturalisationsgebühr an sich trage, und mit dem Rechte auf Armenunterstützung in Correlation stehe. Wenn in Frankreich von Schweizerinnen, die einen Franzosen heiraten, eine solche Gebühr nicht verlangt werde, so sei dies sehr natürlich, weil dort keine Bürgergemeinde und Gemeindebürgerrechte mit den gleichen gesetzlichen Folgen, wie in der Schweiz, vorhanden seien. (Ullmer, Bd. I, Nr. 621.)

Die französische Gesandtschaft reklamierte zwar gegen diese Auffassung, allein der Bundesrath hielt daran fest, und sie wurde auch in der Folge stets angewendet. (Ullmer Bd. II, Nr. 1247.)

Nun ist bekannt, daß der Art. 1 des neuen Niederlassungsvertrages mit Frankreich vom Jahr 1864 fast wörtlich gleichlautend ist mit Art. 1 des Vertrages mit Frankreich von 1827. (Vergl. neue Offizielle Sammlung Bd. VIII, S. 330, und alte Offizielle Sammlung, Bd. II, S. 178.) Jedenfalls ist keinerlei Aenderung in dem neuen Vertrage enthalten, welche der Ansicht des Rekurrenten günstig wäre.

Man muß daher bei der Anwendung von Art. 1 des neuen Vertrages daran festhalten, daß er nur auf die Niederlassung und was nothwendig damit zusammenhänge, sich beziehe, und daß somit auch nach diesem Vertrag die Beschwerde des Rekurrenten nicht als begründet erscheine.

In Würdigung dieser Verhältnisse schließen wir mit dem Antrage, es sei der Rekurs des Alois Arnold als unbegründet abzuweisen.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 25. September 1871.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schick.**

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
die Gebühren für die Vorladungen von Zeugen in  
Strafsachen.

(Vom 27. September 1871.)

### Tit. I

Aus Anlaß eines Konfliktes zwischen den Kantonen Tessin und Graubünden haben wir mit zwei Kreis Schreiben vom 1. August 1870 und 3. Februar 1871 den Kantonsregierungen die Frage vorgelegt, ob sie nicht einwilligen könnten, für die Vorladungen von Zeugen in Strafsachen künftig keine Gebühren mehr zu beziehen. \*)

Jener Konflikt konnte nämlich bei dem jetzigen Stande des Bundesrechtes nicht entschieden werden, d. h. wir mußten anerkennen, daß keine bundesrechtlichen Vorschriften bestehen, nach welchen die Kantone verhindert werden könnten, für die Vorladung von Personen, welche in einem andern Kanton als Zeugen abgehört werden sollen, die üblichen Gebühren von dem requirirenden Kanton zu fordern, und dennoch mußten wir gleichzeitig finden, daß ein solches Verfahren zwischen den Kantonen unbillig sei, nachdem mehrere auswärtige Staaten durch neuere Verträge günstiger gestellt worden und daß es auch indirekt im Widerspruch

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1870, Band III, Seite 110, und Bundesblatt von 1871, Band I, Seite 217.

**Bericht des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über den Rekurs des Alois Arnold, von Attinghausen, betreffend Nichtanerkennung seiner Ehe. (Vom 25. September 1871.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.10.1871
Date	
Data	
Seite	570-575
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 045

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.